

# RS UVS Steiermark 1997/11/24 30.11-42/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1997

## Rechtssatz

Eine Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken nach § 82 Abs 1 StVO liegt vor, wenn ein Wohnmobil nur deshalb auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt ist, um dort der Prostitution nachgehen zu können. Damit soll beispielsweise vermieden werden, daß ein Parkplatz zum "Freiluftbordell" wird.

## Schlagworte

Parkplatz verkehrsfremder Zweck Prostitution

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)